

Gemeindeamt Ilztal

Prebendorf 170
8211 GROSSPESENDORF
E-mail: gde@ilztal.gv.at

Telefon 03113 / 2485
Telefax 03113 / 2485-4
www.ilztal.at

GZ: 032-1/2026

Ilztal, am 19.05.2026

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der GO 1967, LGBl. Nr. 115 idgF, wird kundgemacht:

Gem. § 8 Abs. 3 LSTVG 1964 idgF. hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilztal unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ:15801-T/25 vom 15.12.2025 erstellt von Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH in der Sitzung vom 26.03.2026 nachstehende Verordnung beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Vermessung

Die Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 288/1 KG 68143 Preßguts im Ausmaß von 491 m² aus einer privaten Grundbuchseinlage wird von dieser abgetrennt bzw. abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Ilztal (Straßen und Wege) Grundstück Nr 1234/2 KG 68143 Preßguts zugeschrieben und für den öffentlichen Gemeindegebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur öffentlichen Straße erklärt.

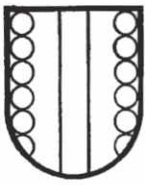
Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 19.05.2026

Abgenommen am:



GZ: 032-1/2026

Verordnung über die Übernahme ins öffentliche Gut

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilztal hat in seiner Sitzung vom 26.03.2026 gemäß § 8 LSTVG 1964 LGbl. 154 iVm § 92 GO 1967 LGBl Br. 115 idgF Abs. 1 und 2 einstimmig beschlossen:

§ 1

Die Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 288/1 KG 68143 Preßguts im Ausmaß von 491m² aus einer privaten Grundbuchseinlage wird von dieser abgetrennt bzw. abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Ilztal (Straßen und Wege) Grundstück Nr. 1234/2 KG 68143 Preßguts zugeschrieben und für den öffentlichen Gemeindegebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur öffentlichen Straße erklärt.

§ 2

Die genaue Lage im Ausmaß von rund 491 m² ist im Teilungsplan vom 15.12.2025 zu GZ 15801-T/25 ersichtlich. Der beiliegende Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 92 GO, zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Andreas Nagl

Angeschlagen am: 19.05.2026

Abgenommen am: